

Arbeit als Rache

Nachdem im Juli 1943 der Faschist Mussolini in Italien gestürzt worden war, wurden für Deutschland die ehemaligen Verbündeten zu GegnerInnen. Fast 600.000 italienische Soldaten wurden in der Folge gefangen genommen, nach Deutschland verschleppt und zur Arbeit gezwungen. Auf Befehl Hitlers wurden die Deportierten zunächst als Militärinternierte geführt, um sie schließlich im Sommer 1944 als zivile ZwangsarbeiterInnen in die Kriegsproduktion der deutschen Wirtschaft einzureihen. Somit wurde den italienischen Militärinternierten der Status als Kriegsgefangene nach der Genfer Konvention von 1929 nicht zuerkannt, sie waren ihren AufseherInnen schutzlos ausgeliefert. Mit dem von den Deutschen als „Verrat“ betrachteten Umsturz in Rom schlug den so genannten „IMIs“ der blanke und enthemmte Volkszorn entgegen. Gepaart mit dem Rassismus gegenüber den „Itakern“ und den Frustrationen über die sich häufenden militärischen Niederlagen der Wehrmacht, so erklärt der Freiburger Historiker Ulrich Herbert, entwickelte sich das Motiv zur Zwangsarbeit: Arbeit als Rache. Den ItalienerInnen wurden entsprechend zerstörerische Arbeits- und Lebensbedingungen auferlegt, die über 50.000 Gefangene das Leben kostete.



Unter diesen Umständen schien es selbstverständlich, dass auch die überlebenden ItalienerInnen einen Antrag auf Leistungen nach dem Stiftungsgesetz „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ einreichen, heißt es doch in dessen Leitlinien: „Soweit die [...] Kriterien der Deportation und des Einsatzes zur Zwangsarbeit unter Haftbedingungen erfüllt sind, haben auch Kriegsgefangene, die zwangsweise [...] in den Zivilstatus überführt worden sind, einen Anspruch nach diesem Gesetz.“ Der Stiftungsvorstand untersagte jedoch Zahlungen an die über 100.000 noch lebenden ehemaligen ZwangsarbeiterInnen aus Italien. Etwa 4.200 von ihnen reichten daraufhin Klage ein; ein erster Präzedenzfall wird seit Februar vor dem Berliner Verwaltungsgericht verhandelt. Die verklagte Bundesrepublik begegnet den Ansprüchen mit einem Gutachten, in dem sich der Berliner Völkerrechtler Christian Tomuschat eines perfiden juristischen Hackentricks bedient: Ganz gleich, ob das NS-Regime den italienischen Militärangehörigen völkerrechtswidrig den Status als Kriegsgefangene aberkannt hätte, seien sie heute doch als solche zu betrachten. Kriegsgefangenen stehe allerdings eine Entschädigung nach dem Stiftungsgesetz nicht zu, da sie nach dem Völkerrecht zur Arbeit herangezogen werden durften. Dass durch derlei Rechtsbetrachtungen gleichfalls die vernichtende Intention der Zwangsarbeit ausgeblendet wird, ist ein weiteres Kapitel über die hiesige Auffassung von „moralischer Verantwortung“.

Stephen Rehmke, Hamburg

Offene Vermögensfragen

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat im Januar 2004 die aktuelle Bedeutung von Grundeigentumsrechten, die ursprünglich durch Zuteilungen im Rahmen der Bodenreform von 1945 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone entstanden waren, zurecht gerückt. Diese Rechtspositionen unterlagen zu DDR-Zeiten öffentlich-rechtlichen Verfügungsbeschränkungen: Das Land sollte von den neuen EigentümerInnen, den sog. Neubauern, als Existenzgrundlage in der Nachkriegszeit genutzt und bewirtschaftet werden. Es durfte weder geteilt noch verkauft, verpachtet oder verpfändet, sondern nur vererbt werden und sollte im Falle des Zuwiderhandelns an die staatlichen Bodenfonds zurückfallen. Im März 1990 wurden diese Verfügungsbeschränkungen durch das Modrow-Gesetz aufgehoben. Die Betroffenen erhielten die vollen Eigentumsrechte an ihren Grundstücken, wodurch der DDR-Gesetzgeber im ländlichen Bereich die notwendigen Voraussetzungen für marktwirtschaftliche Strukturen schaffen wollte.

Die ErbInnen der Neubauern hatten jedoch nur kurz Grund zur Freude, denn bereits 1992 wurde gesetzlich festgelegt, dass Bodenreformgrundstücke entschädigungslos an den Fiskus des jeweiligen Bundeslandes abgetreten werden sollten, wenn ihre EigentümerInnen im März 1990 oder in den vorherigen zehn Jahren nicht Land-, Forst- oder Lebensmittelwirtschaft betrieben hatten. Ebenso waren unter gleichen Bedingungen etwaige Pachteinnahmen und Verkaufserlöse an selber Stelle abzuliefern. Die Rechtmäßigkeit des Eigentumserwerbs nach dem Modrow-Gesetz wurde so nachträglich von der Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen abhängig gemacht, die mit demselben Gesetz abgeschafft werden sollten.

Das klingt paradox, doch sollte hier dem Umstand Rechnung getragen werden, dass den Neubauern im Rahmen der Bodenreform Grundeigentum im sozialistischen Sinne, kein bürgerliches, sondern an persönliche Arbeit gebundenes Grundeigentum zugeteilt wurde. Die Regelung sollte also im öffentlichen Interesse dazu dienen, die nachträgliche Rückauflassung von im Sinne des DDR-Rechts zweckwidrig genutztem Grundeigentum an den Staat zu ermöglichen. Der Gesetzgeber übersah jedoch, dass die ErbInnen der Neubauern mit Inkrafttreten des Modrow-Gesetzes rechtmäßig volles Eigentum an ihrem Land erlangt hatten und ihnen dieses folglich nicht mehr ohne jegliche Entschädigung entzogen werden durfte.

Die ursprünglich durch die Bodenreform enteigneten AlteigentümerInnen der in Rede stehenden Grundstücke sind den ErbInnen der Neubauern neuerdings wohl gesonnen. Die Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum lockt gar mit folgendem Angebot: Kostenloser Rechtsbeistand gegen 33 % des zurück erkämpften Grundbesitzes!

Sybille Müller, Münster